Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7280

30. 05. 90

Sachgebiet 240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6937, 11/7189 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG)

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/6381 —

Neuregelung für Übersiedlerinnen und Übersiedler

A. Problem

Die veränderten politischen Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten machen es erforderlich, den Zugang von Aussiedlern in der Bundesrepublik Deutschland neu zu ordnen.

B. Lösung

Die Rechtsstellung des Aussiedlers ist davon abhängig, daß er vor dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete das gesetzlich geregelte Aufnahmeverfahren durchlaufen hat.

Der Antrag auf Drucksache 11/6381 wird für erledigt erklärt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwendungen gegenüber den bisherigen Verfahren sind nicht zu erwarten. Bei den Auslandsvertretungen werden personelle und sächliche Mehrkosten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6937 — in der aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/6381 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Frau Hämmerle**	**Dr. Kappes**	**Lüder**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG)
— Drucksache 11/6937 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	**Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**
Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398),* wird wie folgt geändert:	Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" das Zitat „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) oder danach im Wege der Aufnahme" eingefügt.	1. unverändert
2. In § 3 Abs. 1 wird hinter dem Wort „dort" das Zitat „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)" eingefügt.	2. unverändert
	2a. § 4 wird gestrichen.
3. Der Dritte Abschnitt erhält die Überschrift „Aufnahme und Eingliederung".	3. unverändert
4. Der Erste Titel des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:	4. Der Erste Titel des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Erster Titel Aufnahme	„Erster Titel Aufnahme
§ 26 Aufnahmebescheid	§ 26 Aufnahmebescheid
(1) Personen, die die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete als Aussiedler verlassen wollen, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Aufnahmebescheid erteilt.	(1) unverändert
(2) *Der Aufnahmebescheid ist Einreise- und Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 1 der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236).*	(2) **entfällt**

Entwurf

§ 27

Anspruch

(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Aussiedler erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 28

Verfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt das Aufnahmeverfahren durch und erteilt den Aufnahmebescheid. *Hierbei darf es die Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen.*

(2) Der Aufnahmebescheid darf erst nach Zustimmung des aufnehmenden Landes erteilt werden. Das Land kann die Zustimmung verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land in entsprechender Anwendung der Verteilungsverordnung.

§ 29

Datenschutz

(1) Das Bundesverwaltungsamt *darf*, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist, *die* bei *ihm* vorhandene*n* personenbezogene*n* Daten nutzen. *Es ist berechtigt, von Behörden und anderen Stellen, die voraussichtlich über sachdienliche Unterlagen verfügen, die notwendigen Auskünfte einzuholen, es sei denn,* besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende *persönliche* Interessen *stehen der Nutzung oder Übermittlung entgegen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 27

unverändert

§ 28

Verfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt das Aufnahmeverfahren durch und erteilt den Aufnahmebescheid.

(2) unverändert

(3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land in entsprechender Anwendung der Verteilungsverordnung **vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236). Die im Aufnahmebescheid begünstigte Person wird dem Land zugewiesen, das die Zustimmung nach § 28 Abs. 2 erteilt hat, soweit nicht eine abweichende Verteilung nach den Vorschriften der Verteilungsverordnung notwendig ist.**

§ 29

Datenschutz

(1) Das Bundesverwaltungsamt **und die im Aufnahmeverfahren mitwirkenden Behörden dürfen,** soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist,

1. bei **ihnen** vorhandene personenbezogene Daten nutzen, **die über die Vertriebeneneigenschaft Aufschluß geben, auch wenn sie für andere Zwecke erhoben oder gespeichert worden sind,**
2. **personenbezogene Daten beim Betroffenen erheben.**

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sie ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit die nach Satz 1 erhobenen Daten eine Entscheidung

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	über den Antrag des Betroffenen nicht ermöglichen. Öffentliche Stellen sind zu diesem Zwecke zu Auskünften verpflichtet. Die Nutzung und Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 und nach den Sätzen 2 und 3 unterbleiben, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende **schutzwürdige** Interessen **des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen."**
(2) Die *vom Bundesverwaltungsamt* im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten dürfen nur für Zwecke dieses Verfahrens *sowie* für *die* Verfahren nach der Verteilungsverordnung *und* nach §§ 15 bis 19 genutzt werden."	(2) Die im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten dürfen **soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist** nur für Zwecke dieses Verfahrens für Verfahren nach der Verteilungsverordnung **einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren** nach §§ 15 bis 19 **und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für lastenausgleichsrechtliche Verfahren** genutzt **und übermittelt** werden."
	5. Nach § 105a wird eingefügt:
	„§ 105b **Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 2 Nr. 3**
	(1) Personen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach §§ 26ff. erteilt wurde.
	(2) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend."
Artikel 2 **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**	**Artikel 2** unverändert
§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421), wird wie folgt geändert: Hinter dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" wird das Zitat „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) oder danach im Wege der Aufnahme nach den Vorschriften des Ersten Titels des Dritten Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes" eingefügt.	
Artikel 3 **Berlin-Klausel**	**Artikel 3** unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 4 **Inkrafttreten**	**Artikel 4** unverändert
Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Dr. Kappes, Lüder und Such

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/6937 wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/6381 wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

   Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 einvernehmlich festgestellt, daß der Punkt 1 Buchstabe a des Antrags inzwischen weitgehend erledigt ist. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag im übrigen abzulehnen.

   Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 angesichts der vorliegenden Gesetzentwürfe zum Vertriebenenrecht den bildungspolitisch relevanten Teil des Antrages der SPD gegenwärtig für nicht gesondert beratungs- und entscheidungsbedürftig gehalten.

   Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

   Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Mitgliedes der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

   Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. a) Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 anberaten. Die Fraktion der SPD hat in dieser Sitzung folgenden Antrag gestellt: ‚Der Innenausschuß möge beschließen:

   1. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages übernimmt als Änderungsantrag zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler der Bundesregierung die Vorschläge, wie sie der Bundesrat am 11. Mai 1990 einstimmig beschlossen hat (vgl. BR-Drucksache 222/90 [Beschluß]); dies sind insbesondere

      — die Klarstellung der Kriegsfolgebedingtheit der Aussiedlung,

      — die Streichung des Vertriebenenstatus für Ehegatten, die weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige sind,

      — die Streichung der §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes (sog. Sowjetzonen-Flüchtlinge),

      — die Streichung des Vertriebenenstatus für Kinder von Vertriebenen,

      — die Prüfung der Befristung des Aufnahmebescheides,

      — die Streichung der Härteregelung,

      — die Anhörung der Länder bei einem negativen Abschluß des Aufnahmeverfahrens,

      — Klarstellung der Letztentscheidung der Länder,

      — Änderung bezüglich der datenschutzrechtlichen Fragen,

      — das Aufenthaltsrecht für deutsche Volkszugehörige, die nicht den Vertriebenenstatus erreichen.

   2. Die Bundesregierung ist aufgefordert, das Bundesvertriebenengesetz in seiner sprachlichen Fassung so zu überarbeiten, daß es dem Stand der vom Deutschen Bundestag ausgesprochenen und in international gültigen Verträgen festgelegten Bezeichnungen entspricht (z. B. Wegfall der Bezeichnungen, wie „die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Danzig, Estland, Litauen" u. ä.).'

   Sie hat zu dem Antrag, der zu Nummer 1 auf dem einstimmigen Beschluß des Bundesrates beruht, angemerkt, daß sie auch ohne dessen

Annahme dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen wird.

In seiner Sitzung am 18. Mai 1990 hat der Ausschuß diesen Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben beantragt, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 11/7189 — unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse zuzustimmen.

Der Ausschuß ist diesem Antrag einstimmig gefolgt, wobei sich ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU der Stimme enthalten hat.

Die mitberatenden Ausschüsse haben am 30. Mai 1990 Stellung genommen.

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in Anwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Gegenstimme mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat keine Stellungnahme abgegeben.

Da die Stellungnahmen dem Beschluß des Innenausschusses nicht entgegenstehen, brauchte der Ausschuß nicht noch einmal in die Beratungen des Gesetzentwurfs einzutreten.

b) Seitens der Fraktion der SPD ist ihr Antrag auf Drucksache 11/6381 für erledigt erklärt worden. Der Ausschuß ist dem gefolgt.

II. Zur Begründung

1. Der Ausschuß ist dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates einstimmig gefolgt.

Der Gesetzentwurf will den veränderten Verhältnissen in jenen Ländern und Gebieten Rechnung tragen, aus denen deutsche Staatsangehörige und Volkszugehörige in die Bundesrepublik Deutschland überwiegend aussiedeln. Das Aussiedleraufnahmegesetz soll dabei zugleich einer verbesserten Akzeptanz der Aussiedler und des Aussiedlungsvorgangs in der Bundesrepublik Deutschland und einem zeitgerechten Aufnahmeverfahren dienen. Der vorgesehene Aufnahmebescheid ist Voraussetzung für die spätere Feststellung der Vertriebeneneigenschaft.

Im Innenausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß die vorgesehenen Veränderungen im bisherigen D 1-Verfahren die Aufnahme und Verteilung der Aussiedler auf die Länder verbessern, nicht aber über Gebühr verzögern sollen, wobei die KSZE-Erklärungen beachtet werden.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung geht der Ausschuß davon aus, daß auch in anderen Gesetzen oder Vorschriften und bei deren Auslegung durch dieses Gesetz keine materiell-rechtlichen Veränderungen eintreten sollen. Insbesondere werden die im Bundesvertriebenengesetz festgelegten sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für Aussiedler (§ 27 Abs. 1) durch den neuen Titel „Aufnahme" materiell-rechtlich weder nach Wortlaut noch nach Sinn verändert. In den Gesetzen nicht enthaltene Erwägungen und unbestimmte Begriffe können weder das Bundesvertriebenengesetz noch andere Eingliederungsgesetze einschränken oder unterlaufen.

Das Grundrecht auf Freizügigkeit und der sich nach dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ergebende Anspruch auf Eingliederung für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Innenausschuß erwartet, daß bei dem Verfahren gemäß § 28 im Rahmen des geltenden Staatsangehörigkeitsrechts (insbesondere auch Artikel 16 und 116 GG sowie §§ 1 und 28 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes) die von Verfassungs wegen bestehende Schutzpflicht für Deutsche und der Vertrauensschutz für deutsche Volkszugehörige uneingeschränkt gewahrt werden. Weder der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG noch die jahrzehntelange Selbstbindung des Bundes in schwierigen Auslegungsfragen sollen berührt werden. Das Bundesverwaltungsamt wird dies bei der eingehenden Begründung von Ablehnungen zu beachten haben. In den Fällen des § 27 Abs. 2 dürfen deswegen Antragsteller nicht vor Abschluß des Verfahrens abgeschoben werden.

Das politische Ziel, möglichst vielen Deutschen eine freie Entfaltung in der angestammten Heimat nach ihrer eigenen Entscheidung (gemäß Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) zu gewährleisten, soll weiterhin verfolgt werden, ohne daß damit deren Recht auf Freizügigkeit und freie Ausreise (Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) eingeschränkt wird. Dazu bedarf es aber auch für die in der Heimat lebenden Deutschen der Verwirklichung der Grund-, Menschen- und Gruppenrechte.

Ohne wirkliche Fortschritte in dieser Beziehung wird das Bestreben nach Aussiedlung unvermindert anhalten.

Die Fraktion der SPD, die sich zunächst in ihrem vom Ausschuß abgelehnten Antrag die einstimmig beschlossene Stellungnahme des Bundesrates zu eigen gemacht hatte, hat sich weitgehend der auf dem Antrag der Koalitionsfraktionen beruhenden Ausschußmeinung angeschlossen. Allerdings ist ihr die Feststellung, daß in den Gesetzen nicht enthaltene Erwägungen und unbestimmte Begriffe weder das Bundesvertriebenengesetz noch andere Eingliederungsgesetze einschränken oder unterlaufen können, nicht weitgehend genug. In der Sache ist sie nicht damit einverstanden, daß in den

Fällen des § 27 Abs. 2 Antragsteller vor Abschluß des Verfahrens nicht abgeschoben werden. Sie befürchtet, daß das D 1-Verfahren im Herkunftsland dadurch unterlaufen werden könnte, weil eine große Zahl sich darauf berufen könne, ein Härtefall zu sein. Sie hat aber weiter erklärt, daß ihr das Einschwenken auf diesen Kompromiß um so leichter fällt, als es in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 2 heißt: „Sie sollte einer späteren umfassenden Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vorbehalten bleiben." Sie sieht in dem Gesetzentwurf einen ersten Schritt.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt worden. Es sei ausreichend klargemacht, was der Gesetzentwurf nicht regeln solle.

2. Seitens der Fraktion der SPD ist ihr Antrag auf Drucksache 11/6381 für erledigt erklärt worden.

Bonn, den 30. Mai 1990

Frau Hämmerle **Dr. Kappes** **Lüder** **Such**

Berichterstatter